

kriens

Bericht zum Postulat

Postulat Koch: Schlittelpiste Krienseregg-Kriens - Umsetzung der verbindlichen Zonenbestimmungen Nr. 016/2020

Eingang

8. Dezember 2020

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Überweisung

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 11. März 2021 wurde das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung überwiesen.

Bericht

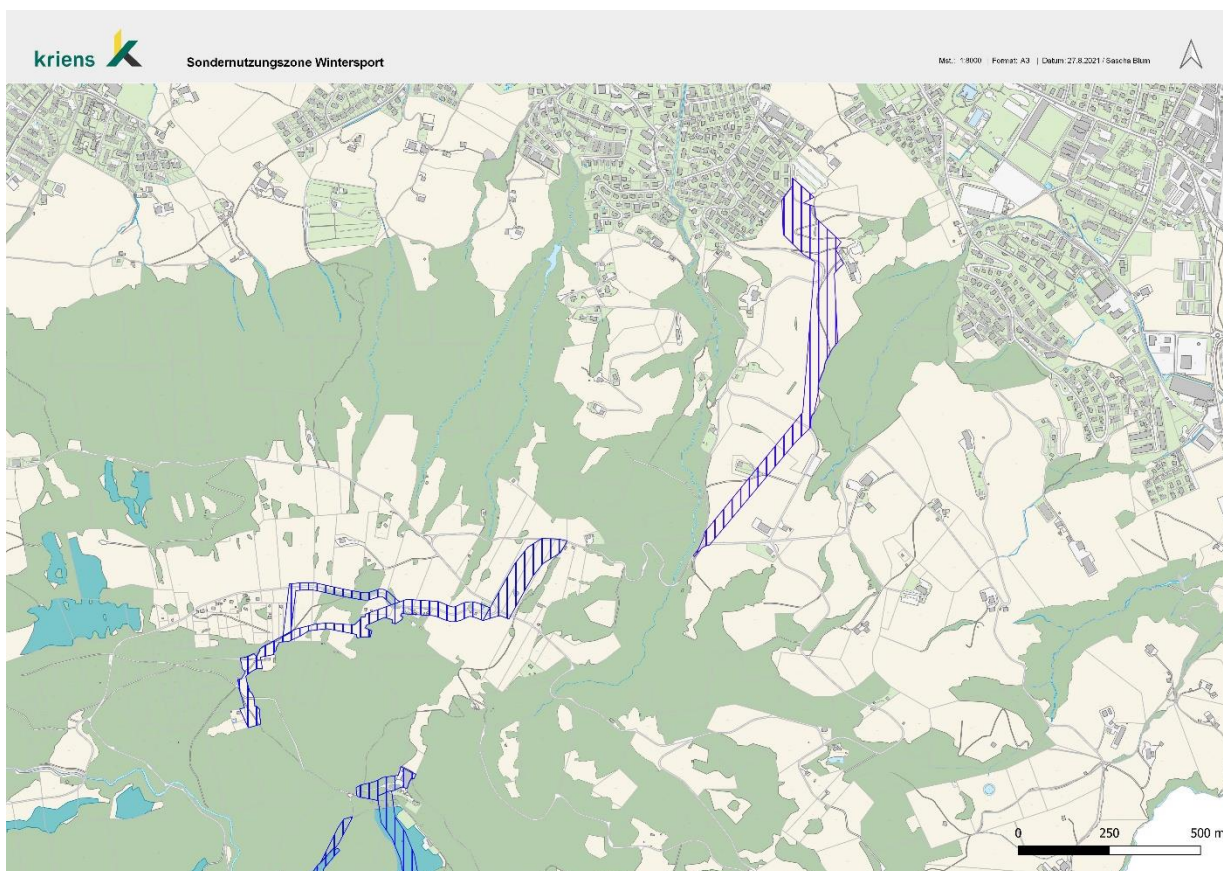
Ausgangslage

Die Schlittelpiste Krienseregg-Kriens war Gegenstand mehrerer parlamentarischer Vorstösse (170/18, 232/19). Dabei wurden u.a. durch den Stadtrat geprüft und dargelegt, wie die klimatischen Voraussetzungen und Aussichten für einen Betrieb einer solchen Schlittelpiste sind, ob die Pilatusbahnen AG eine solche weiter zu betreiben bereit sind oder ob die Stadt Kriens den Betrieb dieser übernehmen kann.

Die Diskussionen im Einwohnerrat und Stadtrat haben zur übereinstimmenden Auffassung geführt, dass selbstverantwortliches Schlitteln von Privatpersonen zwischen der Krienseregg und Kriens an schneereichen Tagen möglich sein soll. Das Schlitteln abseits der von den Pilatusbahnen AG angebotenen Schlittelpiste zwischen Fräkmüntegg und Krienseregg soll jedoch nicht aktiv gefördert werden, ausserhalb des Verantwortungsbereich der Bahnen liegen und das Gemeinwesen keine Haftungsansprüche bei Unfällen aussetzen.

Das zu behandelnde Postulat fordert den Stadtrat auf, den Zonenzweck der Wintersportzone sicherzustellen. Im Postulat wird dargelegt, dass der Schlittelweg abgesperrt werde und dem Schlittler suggeriert wird, dass das Ausüben des Wintersports auf dieser Strecke verboten sei. Die Langwasen- sowie die Streubachtrasse würden vom Schnee befreit und schwarzgeräumt. Es wird auf Art. 28 BZR – Sondernutzungszone Wintersport – verwiesen.

In einem rechtlichen Gutachten, welches im Auftrag des Departements Bau und Umwelt vom Rechtsdienst der Stadt Kriens erstellt wurde, werden die Fragen zur verbindlichen Umsetzung der Zonenbestimmung, sowie den Haftungsfragen abgeklärt.



Auszug aus dem Zonenplan der Stadt Kriens. Die Sondernutzungszone «Wintersport» ist blau schraffiert ausgewiesen.

1. Ergebnis der Abklärungen

1.1 Konsequenz Wintersportzone

Mit Art. 28 des Bau- und Zonenreglementes und Art. 14 der Schutzverordnung Krienser Hochwald und den dazugehörigen Sondernutzungszone Wintersportart hat die Stadt Kriens damit einen Gemeingebrauch zu Lasten von Privateigentum ins Leben gerufen und damit die betroffenen Strassen und Flächen der Privateigentümer für die Dauer der Winterperiode zu einer öffentlichen Sache gemacht, welche im Grundsatz theoretisch eine Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR zu Lasten der Stadt Kriens nach sich ziehen könnte. Wie unter Ziffer 7 dargelegt, kann aus den vorgenannten Plänen und Normen nicht auf eine öffentlich- oder zivilrechtliche Verpflichtung der Stadt Kriens geschlossen werden, eine eigentliche Schlittelpiste zu erstellen und zu betreiben. Ohne künstlich angelegte Schlittelpiste entfällt ein Werk und damit auch die Werkeigentümerhaftung, sofern diese überhaupt anwendbar wäre. Eine Haftung nach Art. 41 ff. würde gerichtlichseits jedoch auch geprüft werden.

1.2 Schneeräumung in der Wintersportzone

Das Rechtsgutachten hält fest, dass eine Schwarzräumung von Strassen in der Wintersportzone bzw. die Schwarzräumung der Wintersportzone dem Zonenzweck widerspricht und damit nicht zulässig ist.

Teile der Langwasenstrasse liegen in der Wintersportzone. Die Streubachstrasse liegt ausserhalb der Wintersportzone, verbindet jedoch zwei Wintersportzonen. Eine Schneeräumung ist hier zulässig.

1.3 Signalisation

Es muss durch eine unmissverständliche Signalisation sichergestellt werden, dass Schlittenfahrer wissen, wo die offiziellen, gesicherten Pisten verlaufen. Eine entsprechende Warnung oder Absperrung ist immer geboten, wenn «eine wilde Piste» entsteht und diese nicht in eine offizielle umgewandelt wird.

Es wird festgehalten, dass die Stadt Kriens für die Strasse zwischen den beiden Sondernutzungszonen Wintersport nicht haftbar gemacht werden kann, wenn sie nicht Strassenwerkeigentümerin sei. Bei einer räumlichen und funktionellen Verbindung mehrerer Anlagen geht die Lehre von einem so genannten "kombinierten" Werk aus. Der Mangel liegt in diesem Fall in der Kombination der einzelnen mängelfreien Werke begründet.» Auch wenn es äusserst unwahrscheinlich ist, dass die Stadt Kriens für Unfälle auf der Strasse zwischen den beiden Sondernutzungszonen Wintersportart haftbar gemacht würde, so ist es ratsam, wenn die Stadt Kriens notwendige Signalisationen anbringt, wonach jegliche Haftung für das Schlitteln auf der Strasse zwischen den beiden Sondernutzungszonen Wintersport abgelehnt wird und speziell auf die Gefahr des Strassenverkehrs hingewiesen wird. Auch wenn es an sich Aufgabe des eigentlichen Strasseneigentümers, der Hochwaldstrassengenossenschaft, wäre, die Signalisation für die Strassen ausserhalb der «Sondernutzungszone Wintersportart» im Krienser Hochwald Schutzplan in Bezug auf «Wintersportart» und «Haftpflcht» sicherzustellen, wäre es dennoch ratsam, wenn die Stadt Kriens dies selbst täte, weil nicht vollends ausgeschlossen werden kann, dass die Haftpflchtfrage auf die Verbindungsstrasse zwischen den beiden «Sondernutzungszonen Wintersport», welche öffentliche Sachen darstellen, gerichtlich zu Lasten der Stadt Kriens ausgedehnt würde, mit dem Argument, die Stadt Kriens habe gewusst, dass die Verbindungsstrasse als Schlittelweg zwischen den beiden öffentlichen Sachen «Sondernutzungszone Wintersport» Krienser Hochwald und BZR benutzt wird und habe nichts gegen die damit verbundenen Gefahren unternommen.

2. Massnahmen

2.1 Grundsätzliche Haltung eigenverantwortliches Schlitteln Krienseregg-Kriens

Der Stadtrat will und kann das eigenverantwortliche Schlitteln zwischen der Krienseregg und Kriens nicht verbieten oder verunmöglichen. Jedoch sollen die notwendigen Massnahmen ergriffen werden, dass aus selbstverantwortlichen Wintersportnutzung keine für das Gemeinwesen nachteilige Haftungsansprüche erwachsen können.

2.2 Schneeräumung Langwasenstrasse

Im direkten Gespräch mit dem Strasseneigentümer wurde auf die festgestellte und widerrechtliche Schwarzräumung hingewiesen. Gemäss Strasseneigentümerin ist diese Räumung entgegen der vereinbarten Praxis irrtümlich erfolgt. Die Strassenbesitzerin sichert erneut zu, den Zonenzweck zu akzeptieren und keine Schwarzräumung vorzunehmen, welche die zonenkonforme Ausübung von Wintersport verhindert. Die für den Winterdienst zuständigen Stellen werden entsprechend erneut angewiesen.

Angesichts der einvernehmlichen Klärung, sowie der schriftlichen Zusicherung eines zonenkonformen Winterdienstes, sieht der Stadtrat von der Anwendung eines Rechtsmittels (Wiederherstellungsverfügung) ab.

2.3 Signalisation

Das Ende der regulären Piste zwischen Fräkmüntegg und Krienseregg soll mit «Achtung, hier verlassen Sie das markierte und kontrollierte Skigebiet. Hier betreten sie auf eigene Gefahr freies Gelände» o.ä. angezeigt werden.

Um die Verkehrssicherungspflicht zu entsprechen, sollen sowohl auf den Strassen der Wintersportzonen, als auch auf der Streubachstrasse mit entsprechenden Signalen vor der möglichen Nutzung durch Wintersportler gewarnt werden.

Die entsprechenden Massnahmen werden mit entsprechend hoher Wichtigkeit für *Sicherheit* und *Nutzen für das Verkehrssystem* in die Umsetzungsplanung des Gesamtverkehrskonzept GVKK aufgenommen. Somit wird die Umsetzung im Rahmen der budgetierten GVKK-Massnahmen finanziert.

Erledigung

Nachdem der Gegenstand des Postulats im Kompetenzbereich des Stadtrates liegt, gilt es mit diesem Bericht als erledigt.

Kriens, 8. September 2021